

Von der Schülerin/vom Schüler und den Erziehungsverantwortlichen auszufüllen			
Nachname	 (Nachname der Schülerin/des Schülers)		
Vorname	 (Vorname der Schülerin/des Schülers)		
Telefonkontakt zur Familie	 (Telefon/Handynummer)		
E-Mail-Adresse Erziehungsverantwortliche/-r für sämtliche Korrespondenz	 (E-Mail-Adresse - Erziehungsverantwortliche/-r)		
Ich möchte am Workshop Nr.	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/> (Nr.)	 (1. Wahl –Titel des Workshops)	teilnehmen.
Falls dieser Workshop schon belegt ist, habe ich Interesse, am Workshop Nr.	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/> (Nr.)	 (2. Wahl –Titel des Workshops)	teilzunehmen.
Ich möchte an dieser Sommerakademie teilnehmen, weil: 			
Ich habe bereits im Schuljahr	 (Schuljahr eingeben)	an der Sommerakademie teilgenommen.	
Ich habe bereits im Schuljahr	 (Schuljahr eingeben)	um die Teilnahme an der Sommerakademie angesucht und wurde nicht zugelassen.	
Datum		 Unterschrift Erziehungsverantwortliche/-r - Kann digital eingetippt werden	
Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: dsb@pec.prov.bz.it Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom Amt für Beratung bzw. vom zuständigen Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit der Begabungs- und Begabtenförderung verarbeitet. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 ist: „die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse [...]“ ist. Rechtsgrundlage sind: a) Der Artikel 1/octies („Finanzierung von Bildungstätigkeiten“) des Landesgesetzes Nr. 5/2008 („Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“), wonach die Bildungsressorts, auch in Ergänzung zu den Tätigkeiten der Schulen, Bildungstätigkeiten und Veranstaltungen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, einschließlich jener der Abendschulen, sowie der Vertreter und Vertreterinnen in den schulischen Mitbestimmungsgremien ergreifen und die entsprechenden Ausgaben tätigen können; dabei kann es sich insbesondere um Tätigkeiten in den Bereichen Förderung von Begabungen, Schulsport, Abendschule, Schülerwettbewerbe, Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Bürgerkunde und politische Bildung und um gezielte Förderungen für den Unterricht handeln. B) Der Artikel 38 („Pädagogische Abteilung“) des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 03/2024 („Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen“) legt in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4 fest, dass das Amt für Beratung u.a. für Angebote im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung zuständig ist. Beratung und Unterstützung der Kindergärten und Schulen zur Organisationsentwicklung, zur Entwicklung der Bildungsarbeit, zur Unterrichtsentwicklung und zur Gesundheitsförderung, Beratung und Begleitung der Kindergärten und Schulen bei der internen Evaluation, Angebote für Supervision und Coaching für Führungskräfte, pädagogische Fachkräfte in Kindergarten und Schule, Lehrpersonen und andere am Bildungsgeschehen Beteiligte, Beratung und Angebote im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung sowie Mobilitätsbildung. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Abteilungsdirektor oder die Abteilungsdirektorin der Pädagogischen Abteilung an ihrem Dienstort. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die Begabtenförderung erfolgen kann. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Die von Ihnen bereitgestellten Daten können an Organisationseinheiten der Landesverwaltung (wie z.B. die Anwaltschaft des Landes in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren) bzw. Dritten mitgeteilt werden, welche Dienstleistungen für die Landesverwaltung erbringen, wie z.B. Dienstleistungsunternehmen (beispielsweise die digitale Dienstleistungen erbringen, z. B. in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems auch durch Cloud Computing. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrages verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Verbreitung: Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Nach dem Abschluss des Verfahrens werden die Daten gemäß den einschlägigen Landesbestimmungen zur Aufbewahrung der Verwaltungsunterlagen skartiert. Rechte der betroffenen Person: Die betroffene Person hat jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten. Sie hat das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp zur Verfügung. Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die zuständige Verwaltung den Antrag entgegennimmt, eine Antwort (die Frist von 30 Tagen kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist), kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.			